

1. PARTEIEN; VERTRAGSUNTERLAGEN.

1.01. Vertragsunterlagen, Rangfolge. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") legen zusammen mit allen Bestellungen, Bestellformularen, Dienstleistungsaufträgen, Arbeitsanweisungen, Genehmigungsschreiben oder anderen schriftlichen Mitteilungen, die von WeWork ausgestellt werden (jeweils eine "**Bestellung**"), die Bedingungen fest, die für den Kauf von Waren und Dienstleistungen ("**Waren**" bzw. "**Dienstleistungen**") oder zusammen "**G&S**") durch die in der jeweiligen Bestellung angegebene Tochtergesellschaft von WeWork Companies LLC ("**WeWork**") von dem in der jeweiligen Bestellung angegebenen Verkäufer (zusammen mit seinen Tochtergesellschaften "**Verkäufer**" oder "**Anbieter**") gelten. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen AGB und den Bedingungen einer Bestellung gehen die Bedingungen der Bestellung im Umfang eines solchen Widerspruchs vor. Enthält die Bestellung eine Erweiterung, Beseitigung oder Einschränkung des Umfangs einer Entschädigungsverpflichtung, wie sie in diesen AGB festgelegt ist oder nach geltendem Recht für den Verkäufer bindend ist, soll die Bestellung nur in Bezug auf diese Teilbereiche unwirksam sein. Diese AGB und die dazugehörige Bestellung werden gemeinsam als "**Vereinbarung**" bezeichnet. Alle zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen, die in den allgemeinen Verkaufsbedingungen des Verkäufers oder in einem Angebot, einer Offerte, einer Bestätigung oder einem anderen vom Verkäufer erstellten Dokument enthalten sind, werden hiermit von WeWork zurückgewiesen und ändern diesen Vertrag nicht und sind für die Parteien nicht bindend, es sei denn, sie sind in einer ordnungsgemäß ausgeführten Änderung der Vereinbarung enthalten.

1.02. Erteilung und Annahme von Aufträgen. WeWork kann Bestellungen an den Verkäufer in schriftlicher Form, auch per E-Mail oder auf anderem elektronischen Wege, erteilen. Eine Bestellung ist für WeWork erst dann verbindlich, wenn der Verkäufer (a) die Bestellung schriftlich annimmt oder ausführt und an WeWork liefert, (b) die Waren gemäß der Bestellung liefert oder (c) mit der Erbringung der Dienstleistungen gemäß der Bestellung beginnt, je nachdem, was früher eintritt. Jeder der vorgenannten Punkte gilt als Annahme der Bestellung und dieser AGB durch den Verkäufer. WeWork kann jede Bestellung durch Mitteilung an den Verkäufer jederzeit widerrufen, bevor der Verkäufer sie annimmt.

1.03. Verbundene Unternehmen. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, sich ausschließlich an das in der jeweiligen Bestellung angegebene WeWork-Unternehmen („WeWork-Einheit“) zu wenden, und lehnt hiermit alle Rechte gegenüber WeWork Companies LLC und allen anderen WeWork-Tochtergesellschaften ab und stellt diese von allen Ansprüchen frei: u.a. (a) Zahlungsverpflichtungen, (b) Verstößen gegen diesen Vertrag durch diese WeWork-Einheit, (c) Handlungen oder Unterlassungen, die von dieser WeWork-Einheit in Verbindung mit diesem Vertrag verursacht werden, und (d) Verlusten, Schäden, Haftungen oder Kosten, die dem Verkäufer infolge der Teilnahme dieser WeWork-Einheit an diesem Vertrag entstehen.

2. LAUFZEIT; BEENDIGUNG.

2.01. Laufzeit. Dieser Vertrag beginnt mit der Annahme der jeweiligen Bestellung durch den Verkäufer und läuft so lange, bis der Verkäufer alle G&S gemäß dieser Bestellung vollständig geliefert und WeWork sie abgenommen hat, es sei denn, er wird wie hierin festgelegt gekündigt ("**Laufzeit**").

2.02. Beendigung.

a) Mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen von WeWork kann jede Partei diesen Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei aus wichtigem Grund kündigen, wenn die andere Partei (i) diesen Vertrag wesentlich verletzt, (ii) einen Konkursantrag stellt oder zahlungsunfähig wird oder (iii) der anderen Partei auf Anfrage keine angemessenen Zusicherungen für die künftige Erfüllung der Vereinbarung gibt.

b) WeWork kann diesen Vertrag jederzeit während der Laufzeit einseitig und außergerichtlich ohne Gebühren, Kosten

oder sonstige Strafen aus Kulanzgründen mit einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich gegenüber dem Verkäufer kündigen.

c) Der Verkäufer kann diesen Vertrag durch schriftliche Mitteilung an WeWork kündigen, wenn WeWork unbestrittene Beträge nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Verkäufers an WeWork, dass diese Beträge überfällig sind, an den Verkäufer zahlt.

2.03. Rechte und Pflichten bei Beendigung.

a) Bei Ablauf oder Kündigung dieser Vereinbarung aus jeglichem Grund: (i) hat der Anbieter die Erbringung, Lieferung und/oder Herstellung der G&S unverzüglich nach Erhalt der Kündigungsmittteilung von WeWork oder zu dem in der Mitteilung genannten Kündigungsdatum einzustellen; (ii) hat der Anbieter alle in Arbeit befindlichen Arbeiten, vertraulichen Informationen und Arbeitsprodukte, die sich in seinem Besitz und auf seine Kosten befinden, unverzüglich an WeWork herauszugeben; (iii) zahlt WeWork dem Anbieter nach Erhalt der zutreffenden und korrekten Rechnung des Anbieters den Teil der Dienstleistungen, der zufriedenstellend erbracht wurde, und die konformen Waren, die geliefert wurden; und (iv) der Anbieter erstattet WeWork alle im Voraus gezahlten Gebühren für den nicht gelieferten Teil der Waren oder die nicht erbrachten Dienstleistungen, zusätzlich zu den gemäß Unterabschnitt (b) geschuldeten Erstattungen oder Kosten.

b) Bei Kündigung dieser Vereinbarung durch WeWork aus wichtigem Grund kann WeWork nach eigenem Ermessen: (i) alle fehlerhaften G&S auf Kosten des Verkäufers zurückgeben und eine vollständige Rückerstattung erhalten; oder (ii) diese fehlerhaften G&S annehmen und vom Preis dieser fehlerhaften G&S einen angemessenen Ausgleich für die Kosten abziehen, die infolge des Verstoßes des Verkäufers entstanden sind, einschließlich der zusätzlichen Kosten, die WeWork für die Beschaffung von Ersatz-G&S entstehen. Darüber hinaus kann WeWork bei einer Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bereits gelieferte G&S, die sich noch in einem unbeschädigten und nicht verschmutzten Zustand befinden, auf Kosten des Verkäufers zurückgeben und erhält eine vollständige Rückerstattung.

3. LIEFERUNG UND LEISTUNG

3.01. Lieferung und Leistung von G&S. Der Verkäufer ist verpflichtet, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung die Waren in der Menge und zu dem/den in der Bestellung angegebenen Termin(en) zu liefern und/oder die Dienstleistungen in Übereinstimmung mit dem in der Bestellung angegebenen Zeitplan zu erbringen (jeweils der "**Liefertermin**"). Alle Waren sind an die in der Bestellung angegebene Adresse (der "**Lieferort**") während der normalen Geschäftszeiten von WeWork oder nach anderweitiger Anweisung von WeWork zu liefern und alle Dienstleistungen sind dort zu erbringen.

3.02. Zeit für Lieferung und Leistung. Für die Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers aus diesem Vertrag, einschließlich der rechtzeitigen Lieferung und Leistung der G&S (einschließlich etwaiger Teillieferungen oder Meilensteine), ist die Zeit von wesentlicher Bedeutung. Versäumt der Anbieter die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Leistungen zum Liefertermin oder hat er Grund zu der Annahme, dass dies der Fall sein wird: gilt das Folgende:

a) Der Verkäufer hat WeWork unverzüglich über die Verzögerung zu informieren, einen neuen Liefertermin vorzuschlagen und sich nach besten Kräften zu bemühen, die Lieferung oder Leistung der verzögerten G&S auf eigene Kosten zu beschleunigen; und

b) WeWork kann nach eigenem Ermessen (i) den vom Verkäufer vorgeschlagenen neuen Liefertermin akzeptieren und alle Kosten aufrechnen, die WeWork infolge einer solchen verspäteten Lieferung oder Leistung entstehen, (ii) den noch nicht gelieferten oder ausgeführten Teil des Auftrags für G&S stornieren oder (iii) diesen Vertrag wegen eines wesentlichen Verstoßes des Verkäufers gemäß Abschnitt 2.02(a) kündigen.

WeWork haftet nicht für Schäden, die aus der Beendigung des Vertrags oder der Stornierung eines Teils des Auftrags aufgrund einer verspäteten Lieferung oder Leistung des Verkäufers entstehen. WeWork ist berechtigt, Waren, die mehr als fünf (5) Tage vor dem Liefertermin geliefert werden, auf alleiniges Risiko und Kosten des Auftragnehmers zurückzuweisen oder zu lagern. Im Falle einer solchen Zurückweisung wird der Auftragnehmer diese Waren am Liefertag auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten erneut liefern.

3.03. Versand; Eigentum; Verlustrisiko. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle Waren in Übereinstimmung mit den guten kaufmännischen Gepflogenheiten für den Versand vorzubereiten und zu verpacken, und zwar in einer Weise, die sicherstellt, dass diese Waren in unbeschädigtem und unversehrtem Zustand an WeWork geliefert werden. Die Kosten für Verpackung, Kiste, Versand oder Lieferung sind im Preis für die G&S enthalten, es sei denn, dies ist ausdrücklich anderweitig in der Bestellung angegeben. Das Eigentum und das Verlustrisiko in Bezug auf die Waren gehen mit der Lieferung am Lieferort und der Annahme durch WeWork in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung oder, falls gesetzlich vorgeschrieben, durch Unterzeichnung des Frachtbriefs auf WeWork über.

3.04. Annahme und Ablehnung von G&S. WeWork verfügt über einen angemessenen Zeitraum nach Erhalt der Waren oder der Fertigstellung der Dienstleistungen durch den Verkäufer, um die G&S auf Nichtkonformität mit der Bestellung, den geltenden Spezifikationen, anderen Bestimmungen dieses Vertrags und, in Bezug auf die Waren, auf falsche Mengen oder Mängel in Bezug auf Design, Material oder Verarbeitung zu prüfen (alle vorgenannten Punkte, jeweils "**Nichtkonforme G&S**"). Die G&S gelten als angenommen, wenn (a) WeWork eine schriftliche Annahmeerklärung abgibt; (b) dreißig Tage nach der vollständigen Lieferung der Waren und/oder der vollständigen Erbringung der Dienstleistungen; oder (c) in Bezug auf die Waren, wenn diese von WeWork genutzt werden (der "**Mechanismus der konkludenten Annahme**"), je nachdem, was früher eintritt. Wenn WeWork nichtkonforme G&S ganz oder teilweise zurückweist, kann WeWork nach eigenem Ermessen: (i) die mangelhaften oder nichtkonformen G&S zu einem angemessenen reduzierten Preis akzeptieren, (ii) alle nichtkonformen Waren auf Risiko des Verkäufers zurückgeben und/oder alle nichtkonformen Dienstleistungen stornieren und eine Rückerstattung oder einen Preisnachlass in Höhe des anteiligen Preises der zurückgegebenen oder stornierten G&S zuzüglich der WeWork entstandenen Kosten erhalten, (iii) vom Verkäufer verlangen, die nichtkonformen G&S ohne zusätzliche Kosten für WeWork zu ersetzen, neu zu erbringen oder zu korrigieren, oder (iv) diese Vereinbarung aus wichtigem Grund gemäß Abschnitt 2.02(a) kündigen. Die Prüfung der G&S durch WeWork oder die Bezahlung der G&S durch WeWork stellt keine Abnahme dar und berührt nicht die Gewährleistungsverpflichtungen des Verkäufers, die die Prüfung, Abnahme, Bezahlung und/oder Nutzung durch WeWork überdauern.

3.05. Vor-Ort-Arbeiten. Soweit der Verkäufer auf dem Gelände von WeWork oder auf dem Gelände von WeWork-Mitgliedern Dienstleistungen erbringt oder Waren liefert, haben der Verkäufer und seine Auftragnehmer alle geltenden öffentlichen rechtlichen Vorschriften und Hausregeln zu beachten und alle zur Vermeidung von Unfällen erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. WeWork ist nicht verantwortlich und kann nicht haftbar gemacht werden für Personen- oder Sachschäden, die aus der Verwendung, dem Missbrauch oder dem Versagen von Installationen, Absperrungen, Gerüsten oder anderen Ausrüstungsgegenständen entstehen, die vom Verkäufer oder einem seiner Auftragnehmer verwendet werden, ungeachtet des Eigentums, der Bereitstellung oder des Leihens solcher Ausrüstungsgegenstände durch WeWork an den Verkäufer oder einen seiner Auftragnehmer.

3.06. Laufende Arbeiten. Der Auftragnehmer trägt das Risiko des Verlustes aller G&S bis zur endgültigen Fertigstellung und Abnahme und ist verpflichtet, im Falle eines Verlustes oder einer

Beschädigung von nicht fertiggestellten G&S diese auf Kosten des Auftragnehmers zu reparieren und zu ersetzen.

3.07. WeWork-Eigentum. Alle von WeWork zur Verfügung gestellten oder bezahlten Materialien, Vorräte oder Ausrüstungen, die vom Verkäufer bei der Erbringung der G&S verwendet werden, bleiben Eigentum von WeWork, sind vom Verkäufer in gutem Zustand zu halten, dürfen vom Verkäufer nur für und nach Anweisung von WeWork verwendet werden und sind nach Beendigung der G&S oder der Beendigung dieser Vereinbarung an WeWork zurückzugeben oder anderweitig nach Anweisung von WeWork zu entsorgen.

4. ÄNDERUNGEN

4.01. Von WeWork veranlasste Änderungen. WeWork kann jederzeit vor der vollständigen Lieferung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen mit einer Frist von drei (3) Werktagen Änderungen an den G&S vornehmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Änderung des Liefertermins oder des Lieferorts, die Änderung der Spezifikationen der G&S oder die Stornierung nicht gelieferter oder nicht erbrachter G&S. Wenn die Änderungen die Kosten oder den Zeitplan der G&S wesentlich verändern, muss der Anbieter innerhalb von drei (3) Werktagen einen schriftlichen Vorschlag für eine Änderung des Preises und/oder des Zeitplans unterbreiten. Nimmt WeWork den Vorschlag des Auftragnehmers an, führt der Auftragnehmer die Änderung durch. Können sich WeWork und der Auftragnehmer nicht auf eine Zeitplan- oder Preisanpassung einigen, kann WeWork die Änderung zurückziehen.

4.02. Vom Anbieter veranlasste Änderungen. Der Anbieter darf keine wesentlichen Änderungen an den G&S vornehmen, es sei denn, WeWork hat dem schriftlich zugestimmt. Der Anbieter wird WeWork eine solche Änderung innerhalb einer angemessenen Frist, mindestens jedoch drei (3) Tage vor der Durchführung der Änderung, schriftlich mitteilen. Eine solche Mitteilung muss eine detaillierte Beschreibung der vorgeschlagenen Änderung und gegebenenfalls einen Vorschlag zur Anpassung des Preises oder des Zeitplans enthalten. Nach Erhalt einer solchen Mitteilung kann WeWork die Änderung akzeptieren, den Auftragnehmer anweisen, die Leistung gemäß dem ursprünglichen Auftrag zu erbringen, oder den Auftrag stornieren.

5. GARANTIE

5.01. Gewährleistung für G&S. Der Anbieter garantiert, sichert zu und verpflichtet sich gegenüber WeWork und seinen verbundenen Unternehmen, Nachfolgern, Zessionaren und WeWork-Mitgliedern, dass alle G&S (einschließlich aller Arbeitsprodukte)

a) mit den Bedingungen des Auftrags und den geltenden Spezifikationen übereinstimmen;

b) die Rechte Dritter nicht zu verletzen oder anderweitig zu missbrauchen;

c) in Bezug auf die Waren müssen diese: (i) frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern sein; (ii) handelsüblich, sicher und für den Zweck geeignet sein, für den Waren dieser Art normalerweise verwendet werden; (iii) zusammen mit ihrer Verpackung, Beschriftung und dem Begleitmaterial ordnungsgemäß und vollständig enthalten, verpackt, markiert und beschriftet sein; (iv) WeWork mit einem klaren und marktfähigen Eigentumsrecht, frei von allen Pfandrechten, Sicherungsrechten oder anderen Belastungen, übergeben werden; und

d) in Bezug auf die Dienstleistungen sorgfältig, professionell und fachmännisch in Übereinstimmung mit den aktuellen Best Practices der Branche und den einschlägigen Sorgfaltsstandards durchgeführt werden, wobei Personal mit angemessenen Fähigkeiten, Erfahrungen und Qualifikationen eingesetzt wird und angemessene Ressourcen zur Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers aus diesem Vertrag eingesetzt werden.

5.02. Gewährleistungsfrist. Der Verkäufer garantiert, dass alle im Rahmen dieses Vertrages gelieferten G&S für den längeren der folgenden Zeiträume (die "**Gewährleistungsfrist**") den

Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 5.01 entsprechen: (a) für einen Zeitraum von 12 Monaten nach der endgültigen Abnahme der G&S durch WeWork oder (b) für den Zeitraum, der in der Standardgarantie des Verkäufers für die G&S vorgesehen ist. Diese Garantien gelten auch nach Lieferung, Prüfung, Abnahme oder Bezahlung der G&S. Sollten die G&S zu irgendeinem Zeitpunkt während der Gewährleistungsfrist nicht mit diesen Zusicherungen und Garantien übereinstimmen, wird der Verkäufer auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten und nach Wahl von WeWork die mangelhaften Waren reparieren oder ersetzen, die mangelhaften Dienstleistungen erneut erbringen oder eine Erstattung in Höhe des für die G&S gezahlten Preises leisten.

5.03. Kumulative Gewährleistungen. Die Gewährleistungsrechte von WeWork gelten kumulativ und zusätzlich zu den vom Verkäufer angebotenen Standardgarantien und allen anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien, die WeWork nach geltendem Recht oder Billigkeitsrecht zur Verfügung stehen, ohne jedoch dadurch eingeschränkt zu werden. Der Verkäufer muss alle Garantien, die er von Lieferanten oder Herstellern von Materialien und Ausrüstungen erhält, die in Verbindung mit den G&S bereitgestellt werden, bereitstellen, abtreten oder deren Abtretung veranlassen, und tut dies hiermit.

6. HÖHERE GEWALT

6.01. Definition. "Höhere Gewalt" bezeichnet ein Ereignis oder einen Umstand, das bzw. der (a) außerhalb der Kontrolle einer Partei liegt und nicht auf ein Verschulden oder eine Fahrlässigkeit dieser Partei zurückzuführen ist; und (b) das bzw. der diese Partei nicht vernünftigerweise hätte vorhersehen, vermeiden oder überwinden können.

6.02. Unverschuldete Verzögerungen. Keine der Parteien haftet für ein Versäumnis oder eine Verspätung bei der Erfüllung, einschließlich der Nichtannahme von Dienstleistungen oder der Annahme von Waren, soweit dies durch ein Ereignis höherer Gewalt verursacht wird, vorausgesetzt, die Partei, die von dem Ereignis höherer Gewalt betroffen ist, benachrichtigt die andere Partei unverzüglich unter Angabe des Zeitraums, für den das Ereignis höherer Gewalt voraussichtlich andauern wird, und unternimmt angemessene Anstrengungen, um ihr Versäumnis zu korrigieren und sicherzustellen, dass die Auswirkungen eines solchen Ereignisses höherer Gewalt minimiert werden. Jede Partei kann diese Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn ein Ereignis höherer Gewalt die Erfüllung der Verpflichtungen einer der Parteien für einen Zeitraum von mehr als neunzig (90) aufeinanderfolgenden Tagen verhindert oder verzögert.

7. COMPLIANCE

7.01. Zusicherungen und Gewährleistungen. Der Verkäufer garantiert, sichert zu und verpflichtet sich, dass:

a) Der Anbieter ist verpflichtet, (i) alle geltenden Gesetze, Regeln, Vorschriften und Branchenstandards sowie (ii) den Verhaltenskodex für Anbieter von WeWork, der unter wework.com/info/vendor-code abrufbar ist, einzuhalten, und die G&S müssen in Übereinstimmung mit diesen Standards durchgeführt werden;

b) Der Anbieter hat alle erforderlichen Lizenzen und Zustimmungen, die für die Lieferung der G&S gelten oder erforderlich sind, erhalten und wird diese während der gesamten Laufzeit aufrechterhalten; und

c) Der Anbieter stellt sicher, dass alle Personen, einschließlich Geschäftsführer, Manager, Angestellte, Vertreter oder andere Personen, die für oder im Namen des Anbieters handeln ("**Personal des Anbieters**"), über die nach geltendem Recht erforderlichen Lizenzen, Zertifizierungen oder Akkreditierungen verfügen und für die Erbringung der G&S angemessen ausgebildet, erfahren und qualifiziert sind.

8. BUCHFÜHRUNG & AUDITS

8.01. Führung von Aufzeichnungen. Der Verkäufer ist verpflichtet, vollständige, genaue und angemessen detaillierte Aufzeichnungen über die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu führen. Diese Aufzeichnungen müssen gegebenenfalls die Grundlage für die WeWork im Rahmen dieses Vertrags in Rechnung gestellten Gebühren enthalten, einschließlich der vom Verkäufer im Zusammenhang mit der Erbringung von G&S aufgewendeten Zeit, der verwendeten Materialien und der entstandenen Kosten.

8.02. Überprüfungen. Der Verkäufer ist verpflichtet, WeWork oder seinen Vertretern auf Verlangen während der Vertragslaufzeit und für den gesetzlich maximal zulässigen Zeitraum zu den üblichen Geschäftszeiten und nach angemessener Vorankündigung zu gestatten, die Aufzeichnungen oder Einrichtungen des Verkäufers zu inspizieren, zu untersuchen und/oder zu prüfen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Vertrags durch den Verkäufer zu beurteilen. Solche Audits können die Überprüfung der Aufzeichnungen des Verkäufers und der von WeWork angeforderten Belege beinhalten, sind aber nicht darauf beschränkt, um festzustellen, ob die Gebühren gemäß dieser Vereinbarung korrekt sind und mit dieser Vereinbarung übereinstimmen. Sollte sich bei einer Prüfung herausstellen, dass der Verkäufer WeWork zu viel berechnet hat, so ist er verpflichtet, nach Bekanntgabe des Betrags der zu viel berechneten Kosten: (a) WeWork unverzüglich den Betrag der zu viel berechneten Gebühren zuzüglich Zinsen in Höhe von 10 % pro Jahr oder des gesetzlich zulässigen Höchstbetrags zu erstatten; und (b) wenn der Betrag der zu viel berechneten Gebühren mehr als 10 % der Summe der gültigen Gebühren beträgt, die während des von der Prüfung erfassten Zeitraums fällig waren, WeWork unverzüglich die angemessenen Kosten, die im Zusammenhang mit der Prüfung entstanden sind, zu erstatten.

9. PREIS & ZAHLUNGEN.

9.01. Zahlungsbedingungen. Vorbehaltlich der fristgerechten Lieferung und Leistung der G&S durch den Anbieter und des Erhalts einer korrekten, anwendbaren Rechnung durch WeWork gemäß den Bedingungen dieses Vertrags zahlt WeWork dem Anbieter den in der Bestellung angegebenen Betrag. WeWork wird alle ordnungsgemäß in Rechnung gestellten Beträge innerhalb von sechzig (60) Tagen nach dem späteren der folgenden Zeitpunkte zahlen (a) nach Erhalt der zutreffenden, korrekten Rechnung oder (b) der Abnahme der G&S. WeWork ist nicht für die Zahlung von Kosten, Gebühren, Honoraren oder anderen Beträgen an den Anbieter verantwortlich, die nicht ausdrücklich in einer Bestellung aufgeführt sind. Sofern dies nicht gesetzlich verboten ist, darf der Auftragnehmer keine Zinsen oder andere Strafen für verspätete Zahlungen erheben. Die in der Bestellung genannten Beträge sind verbindlich und können aus keinem Grund erhöht werden (mit Ausnahme der in Abschnitt 4 genannten Gründe), auch nicht bei Änderungen der Kosten des Verkäufers für die Lieferung der G&S. Mit der Zahlung des in der Bestellung genannten Betrages ist der Auftragnehmer für die Bereitstellung der G&S, aller vom Auftragnehmer für die Bereitstellung dieser Waren verwendeten Ressourcen und Materialien sowie für die Abtretung der Rechte an WeWork gemäß diesem Vertrag vollständig entschädigt. Unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die WeWork im Rahmen dieser Vereinbarung oder anderweitig hat, kann WeWork (i) einen von WeWork in gutem Glauben bestrittenen Betrag bis zur Klärung der Streitigkeit von der Zahlung zurückhalten oder (ii) einen Betrag, den der Verkäufer WeWork im Rahmen dieser Vereinbarung oder anderweitig schuldet, mit einem von WeWork an den Verkäufer zu zahlenden Betrag verrechnen.

9.02. Rechnungsstellung. Der Auftragnehmer legt WeWork Rechnungen vor, die auf die Bestellnummer verweisen und die von WeWork im Rahmen dieses Vertrags zu zahlenden Beträge enthalten. Der Auftragnehmer stellt nur die tatsächlich gelieferten und erbrachten G&S in Rechnung. Sofern in der Bestellung nichts anderes festgelegt ist, legt der Auftragnehmer seine Rechnung bei Abnahme der G&S vor, spätestens jedoch neunzig (90) Tage nach Erhalt der Waren oder vollständiger Erbringung der Dienstleistungen durch WeWork. Auf Verlangen von WeWork ist den Rechnungen eine Pfandrechtsverzichtserklärung des

Verkäufer und seiner Auftragnehmer und Berater in einer für WeWork zufriedenstellenden Form beizufügen.

10. STEUERN

10.01. Haftung für Steuern. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen haftet der Verkäufer für alle Steuern, die auf die G&S erhoben werden, auf ihnen beruhen oder sich auf sie beziehen, sowie für alle Steuern, die auf den Erwerb, das Eigentum oder die Nutzung von Eigentum oder Dienstleistungen durch den Verkäufer im Rahmen der Erbringung von G&S an WeWork erhoben werden. Sofern nicht ausdrücklich in diesem Vertrag festgelegt oder durch geltendes Recht vorgeschrieben, ist WeWork nicht verpflichtet, Steuern von Zahlungen an den Verkäufer im Rahmen dieses Vertrags abzuführen oder einzubehalten.

10.02. Transaktionssteuern. Soweit nach geltendem Recht erforderlich, stellt der Verkäufer WeWork Umsatzsteuer, Verbrauchssteuer, Nutzungssteuer, Mehrwertsteuer, Waren- und Dienstleistungssteuer, Verbrauchssteuer oder vergleichbare Abgaben ("**Transaktionssteuern**") in Rechnung, die von WeWork allein aufgrund der Bereitstellung der G&S geschuldet werden und die nach geltendem Recht vom Verkäufer bei WeWork erhoben werden müssen oder dürfen. Solche Transaktionssteuern müssen in der Bestellung ausdrücklich aufgeführt und auf der Rechnung für die jeweiligen G&S gesondert ausgewiesen werden. Wenn WeWork dem Verkäufer eine gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt, darf der Verkäufer die von dieser Bescheinigung abgedeckten Transaktionssteuern nicht erheben, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Alle Gebühren werden durch gültige Steuerrechnungen belegt, die der Verkäufer WeWork zur Verfügung stellt. WeWork ist nicht für Strafen oder Zinsen verantwortlich, die auf dem Versäumnis des Verkäufers beruhen, Transaktionssteuern ordnungsgemäß zu überweisen, und wird diese auch nicht zahlen.

10.03. Quellensteuer. Wenn eine relevante Steuerbehörde eine Einkommenssteuer auf Zahlungen von WeWork an den Verkäufer erhebt und von WeWork verlangt, eine solche Steuer einzubehalten ("**Quellensteuer**"), kann WeWork nach eigenem Ermessen eine solche Quellensteuer von der Zahlung an den Verkäufer abziehen und diese Quellensteuer im Namen des Verkäufers an die relevante Steuerbehörde abführen, und der Verkäufer akzeptiert die sich daraus ergebende Nettozahlung als vollständige Abgeltung für die entsprechenden G&S. In keinem Fall ist WeWork verpflichtet, eine Zahlung an den Verkäufer für G&S "hochzurechnen" oder zu erhöhen, weil eine solche Zahlung einem rechtmäßigen Steuereinbehalt unterliegt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, WeWork unverzüglich jegliche Quellensteuer zu erstatten, die WeWork an eine Steuerbehörde abführen muss, aber nicht von seinen Zahlungen an den Auftragnehmer einbehalten hat.

11. GEISTIGES EIGENTUM

11.01. Arbeitsergebnis. WeWork ist Eigentümer aller Rechte, Titel und Anteile an allen Materialien, die in Verbindung mit oder als Teil der G&S hergestellt, erfunden, geschaffen, konzipiert oder in die Praxis umgesetzt werden ("**Arbeitsergebnisse**"), einschließlich aller Marken, Dienstleistungsmarken, Slogans, Designs, Handelsaufmachungen, Urheberrechte, Patente, gewerbliche Muster, Know-how und sonstiger geistiger Eigentumsrechte ("**geistiges Eigentum**"), und alle diese Arbeitsergebnisse gelten als "Auftragsarbeiten", soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist. Der Verkäufer überträgt WeWork hiermit, ohne dass es einer zusätzlichen Gegenleistung bedarf, alle Rechte, Eigentumstitel und Interessen an den Arbeitsergebnissen. Wenn und soweit Rechte, Eigentumstitel oder Interessen an einem Arbeitsergebnis nicht an WeWork übertragen werden können, gewährt der Anbieter WeWork hiermit unwiderruflich eine unbefristete, unwiderrufliche, unbegrenzte, abtretbare, unterlizenzierbare, weltweite, voll bezahlte, gebührenfreie und ausschließliche Lizenz zur Nutzung des Arbeitsergebnisses in jeder bekannten oder zukünftig erfundenen Weise. Die Gebühr für diese Gewährung ist in dem von WeWork gezahlten Preis für G&S enthalten.

11.02. Geistiges Eigentum im Hintergrund. Sofern nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung vorgesehen, ist nichts in dieser Vereinbarung so auszulegen, dass es eine ausdrückliche, stillschweigende oder anderweitige Gewährung, Übertragung, einen Verkauf oder eine Lizenz für geistiges Eigentum darstellt, das vor dem Datum der Unterzeichnung dieser Vereinbarung im Besitz einer Partei war oder von ihr entwickelt wurde. Ungeachtet des Vorstehenden gewährt der Verkäufer WeWork hiermit eine unbefristete, gebührenfreie, nicht-exklusive Lizenz, um: (a) das geistige Eigentum des Anbieters zu nutzen, soweit dies für die Nutzung des Arbeitsergebnisses und der G&S durch WeWork erforderlich ist; und (b) den Namen, die Marken und die Logos des Anbieters in Verbindung mit der Werbung für das Geschäft, die Produkte und die Dienstleistungen von WeWork zu nutzen und darzustellen.

11.03. Geistiges Eigentum Dritter. Der Anbieter garantiert, dass alle G&S (einschließlich der Arbeitsprodukte) die Rechte am geistigen Eigentum Dritter nicht verletzen oder anderweitig missbrauchen. Zusätzlich zu den hierin enthaltenen Entschädigungsverpflichtungen des Anbieters muss der Anbieter für den Fall, dass eine G&S oder ein Teil davon Gegenstand einer Klage wird, dass diese G&S oder ein Teil davon geistiges Eigentum Dritter verletzen, sich aneignen oder anderweitig verletzen, auf eigene Kosten und nach Wahl von WeWork (a) die betroffenen Waren oder Dienstleistungen ersetzen oder modifizieren, so dass sie keine Rechte verletzen, aber die betroffenen Waren in Funktionalität und Ästhetik vollständig gleichwertig bleiben; oder (b) für WeWork, seine Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Vertriebspartner, Subunternehmer und/oder WeWork-Mitglieder das Recht zu erwirken, die betroffenen G&S weiterhin zu nutzen. Kann der Anbieter eine der vorgenannten Bedingungen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfüllen, hat er alle für die beanstandeten G&S gezahlten Beträge unverzüglich zu erstatten, und WeWork kann diese Vereinbarung aus wichtigem Grund kündigen.

12. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

12.01. Vertrauliche Informationen. Der Verkäufer, das Personal des Verkäufers und seine Berater (zusammen "**Vertreter**") betrachten alle nicht-öffentlichen oder geschützten Informationen, die von WeWork, seinen verbundenen Unternehmen oder WeWork-Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden, alle Spezifikationen oder andere Dokumente, die vom Verkäufer in Verbindung mit diesem Vertrag erstellt wurden, die Tatsache, dass WeWork einen Vertrag über den Kauf von G&S vom Verkäufer abgeschlossen hat, die Bedingungen dieses Vertrags und alle anderen nicht-öffentlichen Informationen, die sich auf diesen Vertrag beziehen, als "**vertrauliche Informationen**" von WeWork, einschließlich aller vor der Vertragslaufzeit offengelegten Informationen. Zu den vertraulichen Informationen gehören keine Informationen, die dem Verkäufer zuvor bekannt waren oder ohne Vertraulichkeitsbeschränkung offengelegt wurden oder die ohne Verschulden des Verkäufers öffentlich zugänglich sind.

12.02. Nutzung und Schutz von vertraulichen Informationen. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von WeWork ist es dem Verkäufer nicht gestattet, (a) vertrauliche Informationen für andere Zwecke als die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag offenzulegen oder zu verwenden, (b) den Gegenstand dieses Vertrags anzukündigen, zu veröffentlichen oder mit Dritten zu erörtern, (c) den Namen oder die Marken von WeWork in Marketingmaterialien zu verwenden oder (d) offenzulegen, dass WeWork Kunde des Verkäufers ist. Der Verkäufer wird die vertraulichen Informationen mit der gleichen Sorgfalt schützen, die er zum Schutz seiner eigenen Informationen dieser Art verwendet, jedoch in jedem Fall nicht weniger als mit angemessener Sorgfalt. Der Anbieter verpflichtet sich, keine vertraulichen Informationen zu kopieren, zu verändern oder direkt oder indirekt weiterzugeben. Der Verkäufer verpflichtet sich, (i) die interne Weitergabe vertraulicher Informationen auf Vertreter zu beschränken, die davon Kenntnis haben müssen, und Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Weitergabe auf diese Weise beschränkt wird, einschließlich der Unterzeichnung von Geheimhaltungsvereinbarungen durch die Vertreter, deren

Bestimmungen im Wesentlichen denen dieser Vereinbarung entsprechen, und (ii) dass der Verkäufer für jede Verletzung einer solchen Vereinbarung durch einen dieser Vertreter verantwortlich ist. Alle vertraulichen Informationen sind und bleiben Eigentum von WeWork. Durch diese Vereinbarung werden dem Verkäufer keine Rechte an vertraulichen Informationen oder anderem geistigen Eigentum von WeWork oder geschützten Materialien gewährt oder anderweitig übertragen.

12.03. Eigentum der Mitglieder. Der Verkäufer kann Zugang zu Informationen, Eigentum und anderen materiellen und immateriellen Vermögenswerten ("**Eigentum der Mitglieder**") der Kunden von WeWork und anderer natürlicher und juristischer Personen erhalten, die eine WeWork-Einrichtung nutzen oder die Dienstleistungen von WeWork in Anspruch nehmen (zusammen "**WeWork-Mitglieder**"), einschließlich vertraulicher Informationen oder personenbezogener Informationen über diese WeWork-Mitglieder und ihre tatsächlichen oder potenziellen Mitarbeiter, Kunden und/oder Geschäftspartner. Der Anbieter wird das Eigentum der Mitglieder nicht verwenden, entfernen, kopieren, manipulieren, darauf zugreifen, es beschädigen, zerstören, offenlegen oder anderweitig damit umgehen, es sei denn, dies ist für den Anbieter erforderlich, um die G&S in Übereinstimmung mit diesem Vertrag und allen anwendbaren Datenschutzgesetzen zu liefern. Der Verkäufer wird (a) keine von WeWork erhaltenen Zugangsdaten, ob physisch (z. B. Schlüsselkarten) oder elektronisch (z. B. Zugangscode), kopieren oder an Dritte weitergeben oder (b) auf andere Weise Dritten ohne die ordnungsgemäße Genehmigung von WeWork oder des betreffenden WeWork-Mitglieds den Zugang zu einer WeWork-Einrichtung und/oder zu Mitgliedereigentum ermöglichen oder ermöglichen. Wenn die Dienstleistungen es erforderlich machen, dass der Verkäufer Eigentum, einschließlich Mitgliedereigentum, aus einer WeWork-Einrichtung entfernt und/oder transportiert, wird der Verkäufer alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um dieses Eigentum zu jeder Zeit vor unbefugtem Zugriff, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen und zu sichern, während sich dieses Eigentum nicht in einer WeWork-Einrichtung befindet, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Sicherstellung, dass dieses Eigentum an keinem Punkt unbeaufsichtigt oder ungesichert bleibt.

12.04. Datenschutz. Der Verkäufer ist verpflichtet, jederzeit seine Verpflichtungen aus allen Gesetzen zum Schutz personenbezogener Daten, zur Vertraulichkeit, zur Cybersicherheit und/oder zum Schutz der Privatsphäre von Personen einzuhalten ("**anwendbare Datenschutzgesetze**"). "**Personenbezogene Daten**" sind Informationen, die eine Person identifizieren, sich auf sie beziehen, sie beschreiben oder mit ihr verknüpft oder verknüpfbar sind und die dem Anbieter von oder im Namen von WeWork zur Verfügung gestellt werden oder in den Besitz des Anbieters gelangen oder vom Anbieter als Ergebnis oder in Verbindung mit seiner Lieferung und Leistung der G&S erstellt, erzeugt oder verarbeitet werden. Der Anbieter erklärt sich damit einverstanden, personenbezogene Daten nur nach Anweisung von WeWork und nur und ausschließlich für den spezifischen Zweck der Erfüllung dieses Vertrages zu verarbeiten und personenbezogene Daten nicht ohne vorherige Zustimmung von WeWork für eigene Zwecke oder zum Nutzen anderer Personen als WeWork zu verwenden, zu verkaufen, zu vermieten, zu übertragen, zu verteilen oder anderweitig offenzulegen oder verfügbar zu machen. Persönliche Informationen sind vertrauliche Informationen.

12.05. Informationssicherheit. Der Anbieter hat alle angemessenen rechtlichen, organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen eine unrechtmäßige und unbefugte Verarbeitung von vertraulichen Informationen zu schützen. Der Verkäufer hat angemessene Betriebsstandards und Sicherheitsverfahren aufrechtzuerhalten und vertrauliche Informationen durch den Einsatz geeigneter physischer und logischer Sicherheitsmaßnahmen zu schützen. Für den Fall, dass der Anbieter erfährt oder Grund zu der Annahme hat, dass eine natürliche oder juristische Person die Sicherheitsmaßnahmen des Anbieters verletzt hat oder versucht hat, diese zu verletzen, oder sich unbefugt Zugang zu vertraulichen Informationen verschafft

hat ("**Verletzung der Informationssicherheit**"), hat der Anbieter WeWork unverzüglich zu benachrichtigen und die Auswirkungen der Verletzung der Informationssicherheit zu mildern.

13. ENTSCHÄDIGUNG

Der Anbieter verpflichtet sich, WeWork und seine verbundenen Unternehmen, Direktoren, leitenden Angestellten, Manager, Mitglieder, Mitarbeiter, Agenten und Vertreter im vollen gesetzlich zulässigen Umfang zu verteidigen, freizustellen und schadlos zu halten von und gegen alle Verbindlichkeiten, Strafen, Verluste, Schäden, Kosten und Ausgaben (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren und -kosten) jeglicher Art, die WeWork im Zusammenhang mit Ansprüchen, Forderungen, Klagen, Behauptungen oder anderen Verfahren entstehen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Bereitstellung oder Nutzung der G&S erhoben werden ("**Ansprüche Dritter**"). Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht, soweit der Anspruch Dritter auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten von WeWork basiert ist oder daraus resultiert. Wenn ein Anspruch Dritter entsteht, für den der Verkäufer verpflichtet ist, WeWork gemäß diesem Abschnitt 13. zu entschädigen:

a) Jede Partei unterrichtet die andere Partei unverzüglich schriftlich, nachdem sie von einem Anspruch eines Dritten, der unter diesen Abschnitt 13 fällt, Kenntnis erlangt hat;

b) WeWork kann nach eigenem Ermessen verlangen, dass der Verkäufer die Kontrolle über die Verteidigung des Anspruchs eines Dritten übernimmt;

c) WeWork kann sich in Bezug auf solche Ansprüche Dritter durch seinen eigenen Anwalt vertreten lassen und daran teilnehmen; und

d) Der Verkäufer darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von WeWork kein Haftungsanerkennnis abgeben oder einen Vergleich über eine solche Klage oder einen Anspruch eines Dritten schließen.

Der Verkäufer zahlt oder erstattet alle Kosten, einschließlich Anwaltsgebühren, die WeWork bei der Durchsetzung dieses Abschnitts 13 gegenüber dem Verkäufer oder einem Versicherungsanbieter entstehen.

14. VERSICHERUNG

Während der Laufzeit dieses Vertrages ist der Verkäufer verpflichtet, auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung, eine Arbeiterunfallversicherung einschließlich Arbeitgeberhaftpflichtversicherung und ggf. eine Kfz-Haftpflichtversicherung und eine Haftpflichtversicherung aufrechtzuerhalten, die gegenüber den von WeWork unterhaltenen Versicherungen vorrangig eintrittspflichtig und für WeWork beitragsfrei ist, und zwar bei renommierten Versicherungsgesellschaften mit einem A.M. Best Rating von A- VII oder besser. WeWork ist in allen diesen Policen als Zusatzversicherter zu nennen, mit Ausnahme der Arbeiterunfall- und Arbeitgeberhaftpflichtpolicen. Alle Versicherungen müssen auch einen Verzicht auf den Forderungsübergang zu Gunsten von WeWork enthalten. Der Mindestversicherungsschutz, den der Auftragnehmer aufrechterhalten muss, muss in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang und zur Art der im Rahmen dieses Vertrags zu erbringenden Dienstleistungen stehen, vorbehaltlich höherer Deckungsanforderungen, die von WeWork nach billigem Ermessen, nach geltendem Recht oder nach den in der Branche des Auftragnehmers üblichen bewährten Praktiken und Sorgfaltsstandards vorgeschrieben werden. Der Verkäufer wird WeWork 30 Tage im Voraus über seine Absicht informieren, diese Policen zu kündigen oder wesentlich zu ändern, jedoch nur in dem Umfang, in dem vernünftigerweise eine Deckungslücke zu erwarten wäre. Auf Anfrage wird der Verkäufer WeWork Versicherungsnachweise oder Deckungsnachweise zur Verfügung stellen und bei Bedarf Erneuerungsnachweise bei WeWork einreichen, um sicherzustellen, dass während der Vertragslaufzeit jederzeit ein aktueller Versicherungsnachweis bei WeWork hinterlegt ist. Der Auftragnehmer darf erst dann mit der Lieferung oder Leistung eines Teils der G&S beginnen, wenn er alle nach

diesem Vertrag erforderlichen Versicherungen abgeschlossen hat. Die Haftung des Auftragnehmers wird durch die genannten Versicherungspolice oder die Rückforderung von Beträgen aus Versicherungspolice nicht eingeschränkt.

15. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Soweit gesetzlich zulässig, verzichten WeWork und der Verkäufer auf alle Ansprüche gegeneinander für entgangene Gewinne, besondere, indirekte, strafbewehrte, zufällige oder Folgeschäden oder Strafen jeglicher Art, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben. Die Haftung von WeWork für Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, übersteigt in keinem Fall den von WeWork gezahlten oder zu zahlenden Preis für die jeweilige G&S, aus dem sich der Anspruch ergibt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Haftung, Ansprüche, Schäden, Verluste, Kosten oder Urteile, die sich aus (a) grober Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten oder Betrug, (b) rechtswidrigen oder kriminellen Handlungen oder Unterlassungen, (c) den Verpflichtungen der Parteien gemäß den Abschnitten 11, 12, 13 oder 14 dieses Vertrags oder (d) jeder anderen Haftung ergeben, die von Gesetzes wegen nicht ausgeschlossen werden kann.

16. GELTENDES RECHT & STREITBEILEGUNG

16.01. Geltendes Recht und gerichtsstandsspezifische Bestimmungen. Sofern in diesem Vertrag nichts anderes festgelegt ist, unterliegen dieser Vertrag und die darin vorgesehenen Transaktionen dem folgenden Recht und sind entsprechend auszulegen:

wenn die in der Bestellung genannte WeWork-Einheit in einem anderen Land ansässig ist:

- a. Europa, dem Nahen Osten (mit Ausnahme Israels) oder Afrika, gelten die zusätzlichen Bedingungen in Anhang A-1 (EMEA); und
- b. Asien (mit Ausnahme von China, Hongkong, Japan oder Israel) oder Australien, gelten die zusätzlichen Bedingungen in Anhang A-2 (APAC).

Das Land, in dem die in einer Bestellung angegebene WeWork-Einheit ihren Sitz hat, wird als **"WeWork-Land" bezeichnet**. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen AGB und den Bedingungen eines Anhangs haben die Bedingungen des Anhangs Vorrang.

16.02. Verzicht auf ein Schwurgerichtsverfahren. Soweit gesetzlich zulässig, verzichtet jede Partei unwiderruflich und bedingungslos auf ihr Recht auf ein Schwurgerichtsverfahren in Bezug auf alle rechtlichen Schritte, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben oder mit ihr in Zusammenhang stehen.

16.03. Rechtsbehelfe. Sofern nicht ausdrücklich in diesem Vertrag vorgesehen, sind alle Rechte und Rechtsmittel kumulativ und nicht ausschließlich, und die Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels durch eine der Parteien schließt die Ausübung anderer Rechte oder Rechtsmittel nicht aus, die jetzt oder später nach dem Gesetz oder nach Billigkeitsrecht zur Verfügung stehen können. Der Verkäufer erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass (a) ein Verstoß oder drohender Verstoß des Verkäufers gegen eine seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag WeWork einen nicht wieder gutzumachenden Schaden zufügen kann, für den eine Geldentschädigung keine angemessene Abhilfe darstellen würde, und (b) WeWork im Falle eines Verstoßes oder drohenden Verstoßes des Verkäufers gegen eine dieser Verpflichtungen zusätzlich zu allen anderen Rechten und Rechtsmitteln, die zur Verfügung stehen, Anspruch auf angemessene Abhilfe hat, ohne dass eine Sicherheitsleistung erforderlich ist oder nachgewiesen werden muss, dass eine Geldentschädigung keine angemessene Abhilfe darstellt.

16.04. Leistung während eines Rechtsstreits. Im Falle eines Rechtsstreits oder einer Klage im Rahmen dieses Vertrags ist der Verkäufer verpflichtet, seine Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag, einschließlich der Erfüllung und Lieferung der G&S, bis zur Beilegung eines solchen Rechtsstreits fortzusetzen.

17. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

17.01. Benachrichtigungen. Jede Mitteilung im Rahmen dieser Vereinbarung gilt als ausreichend, wenn sie an die in der Bestellung angegebenen Kontaktdaten zugestellt wird und (a) persönlich, (b) per Einschreiben oder (c) per E-Mail, wenn der Empfänger den Empfang der E-Mail bestätigt. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten nicht für die Zustellung von Verfahren oder anderen Dokumenten in einem Rechtsstreit.

17.02. Abtretung. Außer im Zusammenhang mit einer Fusion, einer Übernahme, einer Unternehmensumstrukturierung oder einem Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Aktien oder Vermögenswerte des Verkäufers oder seiner Muttergesellschaft darf der Verkäufer ohne vorherige Zustimmung von WeWork keine seiner Rechte oder Verpflichtungen aus diesem Vertrag übertragen oder anderweitig abtreten. Der Anbieter erklärt sich hiermit ausdrücklich damit einverstanden, dass WeWork diesen Vertrag zu jedem Zeitpunkt während der Laufzeit abtritt.

17.03. Keine Drittbegünstigten. Diese Vereinbarung kommt ausschließlich den Vertragsparteien und ihren jeweiligen Nachfolgern und Abtretungsempfängern zugute und ist für diese verbindlich, und keine Bestimmung dieser Vereinbarung verleiht Dritten ein gesetzliches oder billiges Recht, ihre Bestimmungen durchzusetzen.

17.04. Beziehung der Parteien. Keine Bestimmung dieser Vereinbarung ist so auszulegen, dass eine Agentur, eine Partnerschaft, ein Joint Venture oder eine andere Form der gemeinsamen Unternehmung, ein Arbeitsverhältnis oder ein Treuhandverhältnis zwischen den Parteien entsteht. Keine der Parteien ist ausdrücklich oder stillschweigend befugt, die andere Partei vertraglich oder anderweitig zu binden.

17.05. Personal des Verkäufers. Alle Personen, die der Verkäufer im Zusammenhang mit der Erbringung der G&S beschäftigt oder einstellt, sind Angestellte oder Auftragnehmer des Verkäufers und keine Angestellten von WeWork, unabhängig davon, wo sie die Dienstleistungen erbringen. Der Anbieter ist allein verantwortlich für die Überwachung, tägliche Leitung und Kontrolle seiner Mitarbeiter und Auftragnehmer und übernimmt die Verantwortung für deren Handlungen und Unterlassungen, einschließlich der Verletzung dieses Vertrags oder des geltenden Rechts. Der Anbieter ist für alle Vergütungen und Leistungen dieser Mitarbeiter und Auftragnehmer einschließlich aller damit verbundenen Steuern verantwortlich.

17.06. Gesamte Vereinbarung, Zusammenschluss. Diese Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle früheren Vereinbarungen, Versprechen, Zusicherungen, Gewährleistungen, Darstellungen und Absprachen zwischen ihnen, ob schriftlich oder mündlich, die sich auf ihren Gegenstand beziehen, und hebt diese auf. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages.

17.07. Änderung, Abänderung und Verzicht. Diese Vereinbarung darf nur in schriftlicher Form und mit Unterschrift der Vertragsparteien geändert, modifiziert oder ergänzt werden, und ihre Bestimmungen dürfen nicht durch Bezugnahme auf frühere Geschäftspraktiken, Handelsbräuche oder Leistungsgewohnheiten geändert oder ausgelegt werden. Auf keine Bestimmung dieser Vereinbarung kann von einer Partei verzichtet werden, es sei denn, dies geschieht in schriftlicher Form. Der Verzicht einer Partei auf ein Recht oder einen Rechtsbehelf im Rahmen dieser Vereinbarung kann nicht als Verzicht auf ein späteres Recht oder einen Rechtsbehelf im Rahmen dieser Vereinbarung ausgelegt werden. Das Versäumnis oder die Verzögerung einer Partei, ein Recht oder einen

Rechtsbehelf nach dieser Vereinbarung oder nach dem Gesetz auszuüben, oder die teilweise Ausübung eines solchen Rechts oder Rechtsbehelfs stellt weder einen Verzicht auf dieses oder ein anderes Recht oder einen anderen Rechtsbehelf dar, noch verhindert oder beschränkt es die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsbehelfs.

17.08. Fortbestehen. Die in diesem Abkommen enthaltenen Verpflichtungen oder Verantwortlichkeiten, die fortbestehen, überdauern den Ablauf oder die Beendigung dieses Abkommens.

Anhang A-1 (EMEA)

- a. **Geltendes Recht.** Diese Vereinbarung, einschließlich der Schiedsvereinbarung in Abschnitt (b) unten, und alle außervertraglichen Verpflichtungen, die sich aus oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung ergeben, unterliegen englischem Recht und sind nach diesem auszulegen.
- b. **Gerichtsstand; Beilegung von Streitigkeiten.** Alle Ansprüche, Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten gleich welcher Art, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben (einschließlich Ansprüchen, Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten über seinen Bestand, seine Beendigung oder seine Gültigkeit oder über außervertragliche Verpflichtungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben) (eine "**Streitigkeit**"), werden einem Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer ("**ICC**") (die "**Schiedsgerichtsordnung**") in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages geltenden und durch diesen Abschnitt geänderten Fassung unterworfen und endgültig entschieden, wobei die Schiedsgerichtsordnung als durch Verweis in diesen Abschnitt aufgenommen gilt. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei, von denen einer von der/den klagenden Partei(en), einer von der/den beklagten Partei(en) und der dritte, der als Vorsitzender fungiert, von den beiden von den Parteien benannten Schiedsrichtern ernannt wird, wobei der dritte Schiedsrichter vom ICC-Gerichtshof ernannt wird, wenn er nicht innerhalb von dreißig Tagen nach der Ernennung des von der zweiten Partei benannten Schiedsrichters ernannt worden ist. Die Parteien können Schiedsrichter aus dem Kreis der Staatsangehörigen eines beliebigen Landes benennen, und der ICC-Gerichtshof kann Schiedsrichter aus dem Kreis der Staatsangehörigen dieses Landes bestellen, unabhängig davon, ob eine Partei Staatsangehöriger dieses Landes ist oder nicht. Der Sitz oder der Gerichtsort des Schiedsverfahrens ist London, England, und die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. Die Abschnitte 45 und 69 des Arbitration Act 1996 finden keine Anwendung. Die in der Schiedsgerichtsordnung enthaltenen Bestimmungen über den Notschiedsrichter finden keine Anwendung.
- c. **Verfahren; Urteil.** Das Verfahren ist vertraulich und wird in englischer Sprache geführt. Der erlassene Schiedsspruch ist endgültig und für beide Parteien verbindlich. Ein Urteil über den Schiedsspruch kann bei jedem zuständigen Gericht ergehen. Bei jeder Klage oder jedem Verfahren zur Durchsetzung von Rechten aus dieser Vereinbarung hat die obsiegende Partei Anspruch auf Erstattung der angemessenen Anwaltsgebühren und sonstiger Gebühren, Kosten und Auslagen jeder Art im Zusammenhang mit der Klage oder dem Verfahren, einer Berufung oder einem Antrag auf Überprüfung, der Einziehung eines Schiedsspruchs oder der Vollstreckung eines Beschlusses, wie von dem/den Schiedsrichter(n) bzw. dem Gericht festgelegt. Dieses Abkommen ist in englischer Sprache, der Sprache des offiziellen Wortlauts dieses Abkommens, auszulegen und zu interpretieren.
- d. **Russland-spezifische Begriffe. Wenn das WeWork-Land Russland ist:**
- (A) Die Abschnitte a) und b) dieses Anhangs werden durch die nachstehenden Abschnitte d) A) i) und ii) ersetzt, und Abschnitt c) dieses Anhangs wird gemäß Abschnitt d) A) iii) geändert.
- i. **Geltendes Recht.** Dieser Vertrag und die darin vorgesehenen Transaktionen unterliegen den Gesetzen der Russischen Föderation und sind nach diesen auszulegen.
- ii. **Gerichtsstand.** Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seinem Inkrafttreten, Abschluss, seiner Änderung, Ausführung, Verletzung, Beendigung oder Gültigkeit ergeben, werden durch ein Schiedsverfahren vor dem Internationalen Handelsschiedsgericht bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation in Übereinstimmung mit den dort geltenden Vorschriften und Regeln entschieden.
- iii. **Verfahren; Urteil.** Jede Bezugnahme in Abschnitt (c) auf "Englisch" wird durch eine Bezugnahme auf "Russisch" ersetzt.
- (B) Abschnitt 1.02 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhält folgende Fassung:
- "1.02 Erteilung und Annahme von Aufträgen.** Der Verkäufer nimmt eine Bestellung durch ihre Unterzeichnung an, und eine Bestellung wird ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung durch beide Parteien verbindlich."
- (C) Abschnitt 5.03. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhält folgende Fassung:
- "5.03. Kumulative Gewährleistungen.** Die Gewährleistungsrechte von WeWork im Rahmen dieses Vertrags sind kumulativ und zusätzlich zu den vom Verkäufer angebotenen Standardgarantien und allen anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien, die WeWork nach geltendem Recht zur Verfügung stehen, aber nicht durch diese beschränkt. Der Verkäufer übernimmt alle und dieselben Garantien, die er von Lieferanten oder Herstellern von Materialien und Geräten erhält, die in Verbindung mit den G&S bereitgestellt werden."
- (D) Ungeachtet des Mechanismus der konkludenten Abnahme gemäß Abschnitt 3.04 der AGB, der in Russland nicht angewandt wird, gelten Waren erst dann als abgenommen und geliefert, wenn WeWork einen Frachtbrief (Abnahme der Menge und des Sortiments) unterzeichnet hat, und Dienstleistungen gelten als abgenommen und erbracht, wenn ein Abnahmevertrag für Dienstleistungen unterzeichnet wurde.
- (E) Abschnitt 9.02. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhält folgende Fassung:
- "9.02. Rechnungsstellung.** Der Anbieter legt WeWork Rechnungen vor, die auf die Bestellnummer verweisen und die von WeWork im Rahmen dieses Vertrags zu zahlenden Beträge enthalten. Der Auftragnehmer darf nur die tatsächlich gelieferten und erbrachten Leistungen in Rechnung stellen. Sofern in der Bestellung nichts anderes festgelegt ist, legt der Auftragnehmer seine Rechnung unmittelbar nach Lieferung der G&S oder vollständiger Erbringung der Dienstleistungen vor. Auf Verlangen von WeWork ist den Rechnungen eine Pfandrechtsverzichtserklärung des Auftragnehmers und seiner Auftragnehmer und Berater in einer für WeWork zufriedenstellenden Form beizufügen."
- (F) Der folgende Satz wird am Ende von Abschnitt 13 der AGB angefügt:
- "In Übereinstimmung mit Artikel 406.1 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation wird der Verkäufer WeWork in vollem Umfang verteidigen, entschädigen und schadlos halten, wie hier beschrieben, auf einer Rubel-zu-Rubel-Basis."
- e. **Polen-spezifische Bedingungen. Wenn das WeWork-Land Polen ist, werden die Abschnitte (a) und (b) dieses Anhangs durch die Abschnitte (e) (i) und (ii) unten ersetzt:**
- i. **Geltendes Recht.** Dieser Vertrag und die hierin vorgesehenen Transaktionen unterliegen polnischem Recht, ohne Rücksicht auf dessen kollisionsrechtliche

Bestimmungen und ohne Rücksicht auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, und sind nach diesem auszulegen.

- ii. **Gerichtsstand.** Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder mit ihm in Zusammenhang stehen, werden nach der Schiedsgerichtsordnung des Schiedsgerichts bei der Polnischen Handelskammer in der am Tag der Einleitung des Verfahrens geltenden Fassung von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Warschau, Polen.

f. Frankreich-spezifische Begriffe. Wenn das WeWork-Land Frankreich ist:

- (A) Abschnitt 1.01 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhält folgende Fassung:

"1.01 Vertragsunterlagen, Rangfolge. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") legen zusammen mit allen Bestellungen, Bestellformularen, Dienstleistungsaufträgen, Arbeitsanweisungen, Genehmigungsschreiben oder anderen schriftlichen Mitteilungen, die von WeWork ausgestellt werden (jeweils eine "**Bestellung**"), die Bedingungen fest, die für den Kauf von Waren und Dienstleistungen ("**Waren**" bzw. "**Dienstleistungen**" oder zusammen "**G&S**") durch die in der jeweiligen Bestellung angegebene Tochtergesellschaft von WeWork Companies LLC ("**WeWork**") von dem in der jeweiligen Bestellung angegebenen Verkäufer (zusammen mit seinen Tochtergesellschaften "**Verkäufer**"). Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen AGB und den Bedingungen einer Bestellung gehen die Bedingungen der Bestellung im Umfang eines solchen Widerspruchs vor, vorausgesetzt, dass keine Bestellung wirksam ist, um den Umfang einer Entschädigungsverpflichtung oder einer Haftungsbeschränkung zu erweitern, zu beseitigen oder einzuschränken, die in diesen AGB festgelegt oder für den Verkäufer nach geltendem Recht verbindlich ist. Diese AGB und die dazugehörige Bestellung werden gemeinsam als "**Vereinbarung**" bezeichnet. Der Anbieter erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden und erkennt an, dass ihm diese AGB vor Unterzeichnung des Vertrags zur Verfügung gestellt wurden und er sie hiermit in vollem Umfang akzeptiert."

- (B) Die Abschnitte 9.01 und 9.02 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch die folgenden Abschnitte ersetzt:

"9.01 Zahlungsbedingungen. Vorbehaltlich der fristgerechten Lieferung und Leistung der G&S durch den Anbieter und des Erhalts einer korrekten, zutreffenden Rechnung durch WeWork in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Vertrags zahlt WeWork dem Anbieter den in der Bestellung angegebenen Betrag. WeWork zahlt alle ordnungsgemäß in Rechnung gestellten Beträge innerhalb von sechzig (60) Tagen nach dem Datum der Ausstellung der Rechnung. WeWork ist nicht für die Zahlung von Kosten, Gebühren, Honoraren oder anderen Beträgen an den Anbieter verantwortlich, die nicht ausdrücklich in einer Bestellung aufgeführt sind. Die in der Bestellung angegebenen Beträge sind verbindlich und können aus keinem Grund erhöht werden (außer wie in Abschnitt 4 dieser Vereinbarung dargelegt), einschließlich Änderungen der Kosten des Anbieters für die Lieferung der G&S. Die Zahlung des in der Bestellung angegebenen Betrags entschädigt den Anbieter vollständig für die Bereitstellung der G&S, aller vom Anbieter für die Bereitstellung dieser Waren verwendeten Ressourcen und Materialien sowie für die Abtretung der Rechte an WeWork, wie in diesem Vertrag vorgesehen.

9.02 Rechnungsstellung. Der Auftragnehmer legt WeWork Rechnungen vor, die auf die Bestellnummer Bezug nehmen und die von WeWork im Rahmen dieses Vertrags zu zahlenden Beträge enthalten. Der Auftragnehmer darf nur die tatsächlich gelieferten und erbrachten G&S in Rechnung stellen. Der Auftragnehmer legt seine Rechnung bei Lieferung der G&S vor.

Auf Verlangen von WeWork ist den Rechnungen eine Pfandrechtsverzichtserklärung des Auftragnehmers und seiner Auftragnehmer und Berater in einer für WeWork zufriedenstellenden Form beizufügen."

g. Deutschland-spezifische Begriffe. Wenn das WeWork-Land Deutschland ist:

- (A) Abschnitt 2.02(b) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruht auf Gegenseitigkeit; und
- (B) Die in Abschnitt 15 der AGB genannten Haftungsbeschränkungen schließen die Haftung einer der Parteien nicht aus für:
- (a) Tod oder Verletzung von Körper und Gesundheit durch diese Partei;
 - (b) die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz; oder
 - (c) charakteristische und typischerweise vorhersehbare Schäden aus der fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten).

Anhang A-2 (APAC)

- a. **Geltendes Recht.** Diese Vereinbarung unterliegt den in Abschnitt (d) unten genannten Gesetzen, wird von diesen geregelt und ist in Übereinstimmung mit diesen auszulegen, ohne Berücksichtigung der Bestimmungen des Kollisionsrechts und ohne Berücksichtigung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf oder der Grundsätze der Rechtswahl.
- b. **Beilegung von Streitigkeiten.** Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder vor Gericht ergeben, oder das Bestehen, die Verletzung, die Beendigung oder die Ungültigkeit dieser Vereinbarung, die nicht gütlich durch eine Einigung der Parteien dieser Vereinbarung beigelegt werden können, werden gemäß Abschnitt (d) unten endgültig beigelegt.
- c. **Verfahren; Schiedsspruch.** Das Verfahren ist vertraulich und in englischer Sprache, es sei denn, die Parteien haben zum Zeitpunkt des Verfahrens etwas anderes vereinbart oder das einschlägige geltende Recht schreibt dies gemäß Abschnitt (d) unten vor. Der erlassene Schiedsspruch ist endgültig und für beide Parteien verbindlich. Ein Urteil über den Schiedsspruch kann bei jedem zuständigen Gericht ergehen. Bei jeder Klage oder jedem Verfahren zur Durchsetzung von Rechten aus dieser Vereinbarung hat die obsiegende Partei neben anderen zuerkannten Rechtsbehelfen Anspruch auf Erstattung der angemessenen Anwaltshonorare und anderer Gebühren, Kosten und Auslagen jeder Art im Zusammenhang mit der Klage oder dem Verfahren, der Berufung oder dem Antrag auf Überprüfung, der Einziehung eines Schiedsspruchs oder der Vollstreckung eines Beschlusses, wie von dem/den Schiedsrichter(n) bzw. dem Gericht festgelegt. Soweit das einschlägige Recht dies zulässt, ist diese Vereinbarung in englischer Sprache auszulegen, die die Sprache des offiziellen Textes dieser Vereinbarung ist, und hat Vorrang vor jeder Übersetzung der Vereinbarung, die nur als Referenz dient.
- d. **Länderspezifische Bedingungen.** Das geltende Recht, die Streitbeilegung und der Gerichtsstand richten sich nach dem WeWork-Land.

WeWork Land	Geltendes Recht	Streitbeilegung und Gerichtsstand
Australien	Gesetze des Staates New South Wales	Schiedsverfahren gemäß der zu diesem Zeitpunkt geltenden ACICA-Schiedsgerichtsordnung durch einen gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter. Sitz und Ort des Schiedsverfahrens ist Sydney, Australien.
Indonesien	Gesetze der Republik Indonesien	Schiedsverfahren gemäß der zu diesem Zeitpunkt geltenden Schiedsgerichtsordnung des Singapore International Arbitration Centre durch einen gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter. Sitz und Ort des Schiedsverfahrens ist Singapur.
Korea	Gesetze der Republik Korea	Schiedsverfahren gemäß der Internationalen Schiedsgerichtsordnung des Korean Commercial Arbitration Board durch

		einen oder mehrere gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter. Sitz und Ort des Schiedsverfahrens ist Seoul, Korea.
Malaysia	Gesetze von Malaysia	Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung des Asian International Arbitration Centre, bekannt als AIAC-Schiedsgerichtsordnung, in der jeweils gültigen Fassung, durch einen gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter. Sitz und Ort des Schiedsverfahrens ist Kuala Lumpur, Malaysia.
Philippinen	Gesetze der Republik der Philippinen	Das Schiedsverfahren wird vom Singapore International Arbitration Centre ("SIAC") gemäß der jeweils gültigen Schiedsgerichtsordnung des Singapore International Arbitration Centre ("SIAC-Regeln") durchgeführt, die durch Verweis als Bestandteil dieser Schiedsgerichtsordnung gilt. Sitz und Ort des Schiedsverfahrens ist Singapur. Das Schiedsgericht besteht aus einem (1) Schiedsrichter.
Singapur	Gesetze der Republik Singapur	Schiedsverfahren nach der jeweils geltenden Schiedsgerichtsordnung des Singapore International Arbitration Centre, die durch Bezugnahme auf diese Bestimmung als einbezogen gilt. Sitz und Ort des Schiedsverfahrens ist Singapur. Das Schiedsgericht besteht aus einem (1) Schiedsrichter.
Thailand	Thailändisches Recht	Das Schiedsverfahren wird nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Schiedsgerichtsordnung des Thailand Arbitration Centre ("THAC") durchgeführt und unter der Verwaltung des THAC von einem gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter geleitet. Sitz und Ort des Schiedsverfahrens ist Bangkok, Thailand.

- e. **Zusätzliche länderspezifische Bedingungen.** Die nachstehenden Bedingungen gelten im Falle eines Konflikts zwischen diesen Bedingungen und anderen Bedingungen in diesem Vertrag, jeweils in Bezug auf das in diesen Bedingungen angegebene WeWork-Land:

(A) Indonesien:

(i) **Gerichtsstand.** WeWork und der Verkäufer stimmen darin überein, dass die Beziehung zwischen ihnen kommerzieller Natur ist und dass Streitigkeiten zwischen ihnen in Bezug auf diesen Vertrag, einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, als kommerziell angesehen werden. Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder vor Gericht ergeben, oder die Verletzung, Beendigung oder Ungültigkeit dieses Vertrags, die nicht innerhalb von dreißig (30) Geschäftstagen nach Beginn der gütlichen Verhandlungen zwischen WeWork und dem Verkäufer gütlich beigelegt werden können, werden gemäß Abschnitt (d) oben endgültig beigelegt. WeWork und der Anbieter vereinbaren ausdrücklich, dass der gemäß diesem Abschnitt (e)(A)(i) gefällte Schiedsspruch für beide Parteien endgültig und verbindlich ist. Der Schiedsspruch des Schiedsrichters kann bei jedem zuständigen Gericht eingetragen und vollstreckt werden. WeWork und der Verkäufer erklären sich mit der Zuständigkeit eines jeden Gerichts, das eine solche Zuständigkeit hat, im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Durchsetzung eines Schiedsspruchs einverstanden und akzeptieren diese. Sie und WeWork erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, auf jegliche Bestimmungen des anwendbaren Rechts zu verzichten, die eine Berufung gegen die Entscheidung des Schiedsrichters zulassen würden, und vereinbaren, dass gemäß Artikel 60 des Gesetzes Nr. 30 von 1999 über die Schiedsgerichtsbarkeit (das "Schiedsgerichtsgesetz") keine Partei gegen den Schiedsspruch Berufung bei einem Gericht oder einer anderen Behörde einlegen wird. Darüber hinaus stimmen Sie und WeWork ausdrücklich zu, dass der Schiedsrichter bei seiner Entscheidung ausschließlich an strenge Rechtsnormen gebunden ist und keinen Schiedsspruch ex aequo et bono fällen darf. Weder Sie noch WeWork sind berechtigt, vor einem Gericht ein Verfahren in Bezug auf eine Streitfrage einzuleiten oder aufrechtzuerhalten, die sich aus diesem Vertrag ergibt oder mit ihm in Zusammenhang steht, mit Ausnahme der Vollstreckung eines gemäß diesem Abschnitt erteilten Schiedsspruchs, so dass das Mandat des ordnungsgemäß ernannten Schiedsrichters in Kraft bleibt, bis ein endgültiger Schiedsspruch ergangen ist. Bis zur Unterwerfung unter das Schiedsverfahren und bis zum Erlass der Entscheidung des Schiedsrichters muss jede Partei, außer im Falle des Ablaufs und der Beendigung dieser Vereinbarung, weiterhin ihre gesamten Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung erfüllen, unbeschadet einer endgültigen Anpassung gemäß dem Schiedsspruch. Sie und WeWork erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, auf die Anwendbarkeit von Artikel 48 des Schiedsgerichtsgesetzes zu verzichten und vereinbaren, dass das Schiedsverfahren nicht innerhalb einer bestimmten Zeit abgeschlossen werden muss. Die Parteien vereinbaren, dass die englische und die indonesische Version dieser Vereinbarung in Übereinstimmung mit dem Gesetz Nr. 24 von 2009 über die Nationalflagge, die Sprache, das Staatswappen und die Nationalhymne erstellt wurden und als gleichwertig angesehen werden. Im Falle eines Widerspruchs oder einer Unstimmigkeit zwischen dem englischen und dem indonesischen Text dieser Vereinbarung und wenn der englische Text dieser Vereinbarung nicht Vorrang haben kann, vereinbaren die Parteien, dass der entsprechende indonesische Text als geändert gilt, um mit dem entsprechenden englischen Text übereinzustimmen.

(ii) **Beendigung.** Die Vertragsparteien vereinbaren, auf die Bestimmungen, Verfahren und die Anwendung von Artikel 1266 des indonesischen Zivilgesetzbuches zu verzichten, soweit für die Beendigung dieser Vereinbarung eine gerichtliche Genehmigung oder ein Gerichtsbeschluss erforderlich ist. Der Verkäufer erklärt sich ferner damit einverstanden, auf alle Rechte gemäß Artikel 1267 des indonesischen Zivilgesetzbuches zu verzichten und ist nicht berechtigt, im Zusammenhang mit der Beendigung dieser Vereinbarung

Schadenersatzansprüche geltend zu machen, die sich aus diesem Artikel ergeben.

(iii) **Sprache.** Soweit dieser Vertrag in englischer und indonesischer Sprache abgeschlossen wurde, vereinbaren WeWork und der Anbieter, dass die englische und die indonesische Fassung dieses Vertrags in Übereinstimmung mit dem Gesetz Nr. 24 von 2009 über die Nationalflagge, die Sprache, das Staatswappen und die Nationalhymne erstellt wurden und als gleichwertig angesehen werden. Soweit dies nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist, hat der englische Text dieser Vereinbarung im Falle eines Widerspruchs oder einer Unstimmigkeit mit der indonesischen Fassung Vorrang. Andernfalls vereinbaren die Parteien, dass im Falle eines solchen Widerspruchs oder einer Unstimmigkeit der englische Text dieses Abkommens als geändert gilt, um mit dem entsprechenden englischen Text übereinzustimmen.

(B) Singapur:

(i) **Beendigung.** Soweit gesetzlich zulässig, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass Abschnitt 15A des Sale of Goods Act (Cap 393) nicht auf diesen Vertrag oder die Beziehung zwischen den Parteien anwendbar ist.

(ii) **Rechte von Dritten.** Eine natürliche oder juristische Person, die nicht Vertragspartei dieser Vereinbarung ist, hat gemäß dem Contracts (Rights of Third Parties) Act (Chapter 53B) kein Recht, eine Bestimmung dieser Vereinbarung durchzusetzen, unabhängig davon, ob diese Person oder juristische Person namentlich, als Mitglied einer Klasse oder als Antwort auf eine bestimmte Beschreibung identifiziert wurde. Um Zweifel auszuschließen, berührt diese Bestimmung nicht die Rechte eines zulässigen Abtretungsempfängers oder Übernehmers dieser Vereinbarung.

(C) Australien:

(i) **Australische Steuern.** Jeder Verweis in dieser Klausel auf einen Begriff, der im A New Tax System (Goods and Services Tax) Act 1999 (Cth) definiert oder verwendet wird, ist ein Verweis auf diesen Begriff, wie er in dem Gesetz definiert oder verwendet wird. Wird die GST auf eine im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachte Leistung erhoben, zahlt der Empfänger der steuerpflichtigen Leistung dem Lieferanten einen zusätzlichen Betrag in Höhe der für die Leistung zu zahlenden GST.

(ii) Abschnitt 15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhält folgende Fassung:

"Soweit gesetzlich zulässig, verzichten WeWork und der Verkäufer auf alle gegenseitigen Ansprüche auf vorweggenommene Gewinne, besondere, indirekte, strafende, zufällige oder Folgeschäden oder Strafen jeglicher Art, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben und die von WeWork und dem Verkäufer vereinbart werden:

- (a) Folgeschäden, die sich aus besonderen Umständen ergeben;
- (b) besondere oder indirekte Schäden, die auf besondere Umstände zurückzuführen sind;
- (c) besondere oder indirekte Verluste oder Schäden und
- (d) Verlust von Gewinn, Firmenwert oder Geschäftsmöglichkeiten.

Die Haftung von WeWork für Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, übersteigt in keinem Fall den von WeWork gezahlten oder zu zahlenden Preis für die G&S, aus denen der Anspruch resultiert. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Haftung, Ansprüche, Schäden, Verluste, Kosten oder Urteile, die sich aus (a) grober Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten oder Betrug, (b) rechtswidrigen oder kriminellen Handlungen oder Unterlassungen oder (c) den Verpflichtungen der Parteien gemäß den Abschnitten 11, 12, 13 oder 14 dieses Vertrags ergeben."

(D) Korea:

(i) **Zustimmung zu bestimmten Bedingungen.** Das Mitgliedsunternehmen hat die AGB vollständig verstanden, stimmt ihnen zu und akzeptiert sie, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die folgenden spezifischen Abschnitte:

- (a) Abschnitt 2.02(b) - Das Recht von WeWork zur einseitigen Kündigung mit einer Frist von 30 Tagen;
- (b) Abschnitt 2.03 - Verpflichtung des Anbieters zur Rückerstattung im Voraus bezahlter Gebühren für nicht gelieferte oder nicht erbrachte G&S im Falle einer Kündigung; und das Recht von WeWork, G&S auf Kosten des Anbieters im Falle einer Kündigung durch WeWork aus wichtigem Grund zurückzugeben;
- (c) Abschnitt 3 - Das Recht von WeWork, Waren, die mehr als fünf (5) Tage vor dem Lieferdatum geliefert werden, auf alleiniges Risiko und Kosten des Verkäufers zurückzuweisen oder zu lagern, und im Falle einer solchen Zurückweisung die Verpflichtung des Verkäufers, diese Waren am Lieferdatum auf alleiniges Risiko und Kosten des Verkäufers erneut zu liefern;

(d) Abschnitt 5 - Garantien des Verkäufers und die Garantiezeit; und

(e) Abschnitt 7 - (a) Verhaltenskodex des Anbieters, der dem Anbieter bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt wird.

(ii) Sprache. Wenn dieser Vertrag in englischer und koreanischer Sprache abgeschlossen wurde, vereinbaren WeWork und der Verkäufer, dass der englische Text dieses Vertrags im Falle eines Konflikts oder einer Unstimmigkeit mit der koreanischen Version Vorrang hat. Andernfalls vereinbaren die Parteien, dass im Falle eines solchen Konflikts oder einer Unstimmigkeit und wenn der englischsprachige Text dieses Vertrags nicht ausschlaggebend sein kann, der entsprechende koreanische Text als geändert gilt, um mit dem entsprechenden englischen Text übereinzustimmen.

—
V. November 1, 2021